

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936

Ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1936

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 36	Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst	65

Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst.

Vom 31. Januar 1936.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verfügungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Anmeldepflicht der dienstpflchtigen deutschen Staatsangehörigen im Ausland

§ 1

Personenkreis

(1) Jeder dienstpflchtige deutsche Staatsangehörige, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, hat sich zur Eintragung in das Wehrstammblatt bei dem örtlich zuständigen deutschen Konsulat schriftlich anzumelden (§ 2).

(2) Dienstpflchtig im Sinne dieser Verordnung ist jeder männliche deutsche Staatsangehörige, der einem für die Ableistung der Arbeitsdienstpflcht und der Wehrpflcht aufgerufenen Geburtsjahrgang angehört.

(3) Der Reichsminister des Innern gibt alljährlich bekannt, welche Geburtsjahrgänge nach Bestimmung des Reichskriegsministers dienstpflchtig sind.

(4) Der Dienstpflchtige ist auch dann anmeldepflchtig, wenn er neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 2

Anmeldung

(1) Der Dienstpflchtige hat sich durch Einreichen eines ordnungsmäßig ausgefüllten Anmeldeblattes anzumelden. Die Anmeldepflicht ist erst mit dem Eingang des ausgefüllten Anmeldeblattes beim Konsulat erfüllt. Der Dienstpflchtige hat sich das Anmeldeblatt vom Konsulat oder den sonst hierfür bestimmten Stellen zu beschaffen.

(2) Der Dienstpflchtige hat sich unverzüglich nach Bekanntmachung des dienstpflchtigen Geburtsjahrganges (§ 11 Abs. 1), spätestens bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres und, wenn der Dienstpflchtige erst nach diesem Zeitpunkt aus dem Inland in den Amtsbezirk eines deutschen Konsulats zieht, unverzüglich nach dem Zuzug anzumelden. Die Frist für die Anmeldung ist gewahrt, wenn das Anmeldeblatt vor Ablauf der Frist zur Post gegeben worden ist.

(3) Das Konsulat kann das persönliche Erscheinen des Dienstpflchtigen auf dem Konsulat anordnen und die Vorlage von Urkunden verlangen.

Anlage I
(S. 3)

(4) Die Kosten, die dem Dienstpflichtigen oder seinen Angehörigen durch die vorstehend bezeichneten Verpflichtungen entstehen, werden nicht erstattet.

§ 3

Anmeldepflicht bei Veränderungen

(1) Der Dienstpflichtige hat binnen zwei Wochen dem Konsulat jede Änderung seines Personenstandes oder seiner Anschrift schriftlich zu melden und sich, wenn er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den Amtsbezirk eines anderen Konsulats verlegt, auch bei diesem Konsulat anzumelden. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung.

(2) Der Tod eines Dienstpflichtigen ist von seinen Hinterbliebenen oder Erben deutscher Staatsangehörigkeit unverzüglich dem Konsulat anzuzeigen.

(3) Bei Rückkehr nach Deutschland hat sich der Dienstpflichtige bei dem für seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zuständigen Wehrbezirkskommando persönlich anzumelden. Er unterliegt alsdann den für das Inland vorgesehenen Vorschriften. § 31 der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 — Musterungsverordnung — vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 697) findet Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Freiwillige Ableistung des aktiven Wehrdienstes

§ 4

Anmeldung

(1) Ein deutscher Staatsangehöriger, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, kann sich vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zur freiwilligen Ableistung des aktiven Wehrdienstes anmelden. Der Freiwillige wird vor der Ableistung des aktiven Wehrdienstes zum Reichsarbeitsdienst herangezogen. Angehörige des Geburtsjahrganges 1915 und älterer Geburtsjahrgänge sind von der vorherigen Ableistung des Reichsarbeitsdienstes befreit.

(2) Der Freiwillige hat sich bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres beim Konsulat anzumelden. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

(3) Der Freiwillige hat bei der Anmeldung ferner vorzulegen:

- a) einen selbstgeschriebenen Lebenslauf; dieser muß mindestens enthalten: Vor- und Nachnamen, Geburtstag und -ort, genaue Anschrift, Angaben über Schulbesuch, Beruf und Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit, ferner über etwa geleisteten Arbeitsdienst;
- b) zwei Paßbilder.

(4) Der Freiwillige kann sich zur Einstellung für einen Wehrmachtteil, eine Waffengattung und einen Standort im Deutschen Reich melden. Ein Anspruch auf eine seinem Antrag entsprechende Einteilung erwächst ihm dadurch nicht.

§ 5

Voraussetzung für die Einstellung Freiwilliger

(1) Voraussetzung für die Einstellung als Freiwilliger ist, daß der Bewerber

- a) am Einstellungstage das 18. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat; für die HerbstEinstellung gilt als Einstellungstag der 1. Oktober;
- b) die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) besitzt;
- c) wehrwürdig ist;
- d) tauglich 1 oder 2 für den Wehrdienst ist;
- e) nicht unter Wehrpflichtausnahmen fällt;
- f) deutschen oder artverwandten Blutes ist;
- g) gerichtlich nicht vorbestraft ist;
- h) seine Arbeitsdienstpflicht erfüllt hat oder noch vor der Einstellung erfüllen kann, soweit er nicht nach § 4 Abs. 1 Satz 3 hiervon befreit ist;
- i) soweit er minderjährig ist, die schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligungserklärung seines gesetzlichen Vertreters zum freiwilligen Eintritt in den aktiven Wehrdienst vorlegt.

(2) In der Regel darf ein Wehrpflichtiger nicht als Freiwilliger eingestellt werden, der bereits in der Wehrmacht oder Landespolizei mindestens zwei Monate aktiv gedient hat.

(3) Ein deutscher Staatsangehöriger, der bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient hat, kann nur in besonders begründeten Fällen eingestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Freiwillige nachweisbar nicht mehr in einem Wehrpflichtverhältnis zu der Wehrmacht des anderen Staates steht. In diesem Falle ist bei der Übersendung des Anmeldeblasses ein eingehend begründetes Gesuch vorzulegen. Das Konsulat leitet das Gesuch mit eigener Stellungnahme über das Auswärtige Amt an den Reichskriegsminister, der darüber entscheidet.

(4) Erfüllt ein Freiwilliger nicht die bezeichneten Voraussetzungen oder lassen andere Tatsachen seine Ungeeignetheit erkennen, so ist sein Einstellungs-gesuch vom Konsul abzulehnen.

Dritter Abschnitt

Wehrfähigkeit

§ 6

Wehrfähigkeit

(1) Die Vorschriften des § 16 der Musterungsverordnung sind unbeschadet der Vorschriften des § 19 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 und 5 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden. Bestrafungen und Maßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 1 a, c und e sind auch ausländische Bestrafungen und Maßnahmen. Einer inländischen Verurteilung zu Zuchthaus steht eine Verurteilung im Ausland gleich, wenn die ausländische Strafart nach ihrer Stellung, die sie in dem fremden Strafen-system einnimmt, der Zuchthausstrafe entspricht und die geahndete Tat auch nach deutschem Recht mit Zuchthaus zu bestrafen wäre. Dies gilt entsprechend für die Maßnahmen der Sicherung und Besserung. Der Reichskriegsminister kann auf

Antrag Ausnahmen zu § 17 Abs. 1 c und e, bei einer Verurteilung im Ausland auch zu Abs. 1 a, zulassen. Der Antrag ist von dem Dienstpflichtigen bei dem Konsulat einzureichen. Dieses leitet das Gesuch mit einer Stellungnahme über das Auswärtige Amt an den Reichskriegsminister weiter. Die Vorschriften des § 17 Abs. 2 Satz 4, 5 und Abs. 3 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 18 der Musterungsverordnung sind anzuwenden. Wer unter diese Bestimmungen fällt, hat bei der Anmeldung den Grund anzugeben, der seine Heranziehung ausschließt. Im Falle völliger Untauglichkeit ist dem Anmeldeblass die Bescheinigung eines zur Untersuchung Wehrpflichtiger bestimmten Arztes (§ 16 Abs. 2 Satz 1) hierüber beizufügen. Das Konsulat kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Die Vorschriften des § 19 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 und 2 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Zurückstellungsgründe

(1) Ein Dienstpflichtiger kann von der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes im Frieden zurückgestellt werden:

- a) wegen zeitlicher Untauglichkeit;
- b) wegen schwebenden Verfahrens, dessen Ergebnis von Einfluß auf die Wehrwürdigkeit sein kann;
- c) aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen.

(2) Die Vorschriften der §§ 23 bis 27 der Musterungsverordnung und des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358) sind sinngemäß anzuwenden. Anträgen auf Zurückstellung wegen zeitlicher Untauglichkeit ist ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 Satz 3 und 4 beizufügen.

(3) Aus wirtschaftlichen Gründen kann ferner zurückgestellt werden, wer seinen Arbeitsplatz nicht

ohne Gefahr, ihn zu verlieren, oder nicht mit Aussicht auf spätere Wiedererlangung einer Arbeitsmöglichkeit an seinem bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort auf längere Zeit verlassen kann.

(4) Der Konsul stellt ferner zurück:

- a) überzählige Dienstpflichtige;
- b) Dienstpflichtige, über deren Wehrdienstverhältnis im Sinne des § 48 Abs. 1 c bis f der Musterungsverordnung durch das Wehrbezirkskommando Berlin VI nach § 23 dieser Verordnung zu entscheiden ist;
- c) bedingt taugliche Dienstpflichtige.

(5) Ein Dienstpflichtiger, der auch dem Staate seines Wohnsitzes angehört, dort der Wehrpflicht unterliegt und ihr noch nicht genügt hat, kann im Frieden von der Ableistung des deutschen aktiven Wehrdienstes zurückgestellt werden, wenn besondere Gründe für die Zurückstellung vorliegen. Gewährt der andere Staat in derartigen Fällen die Gegenseitigkeit, so ist der Dienstpflichtige im Frieden zurückzustellen.

§ 8

Antrag auf Zurückstellung

(1) Der Dienstpflichtige, seine Ehefrau oder seine Eltern haben einen etwa beabsichtigten Antrag auf Zurückstellung tunlichst gleichzeitig mit der Anmeldung schriftlich bei dem Konsulat zu stellen und eingehend zu begründen. Treten die Gründe für die Zurückstellung erst später ein, so kann der Antrag nachträglich gestellt werden.

(2) Der Dienstpflichtige hat auf Verlangen des Konsulats Behauptungen über seine Person durch Vorlage von Urkunden, Personalpapieren, Ausweisen usw. oder durch Namhaftmachung von Zeugen zu erhärten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

§ 9

Entscheidung über die Zurückstellung

(1) Der Konsul entscheidet über die Zurückstellung und erteilt dem Dienstpflichtigen eine Bescheinigung über den Entscheid.

(2) Der Konsul kann den Dienstpflichtigen in der Regel auf zwei Jahre, in Ausnahmefällen bis auf fünf Jahre zurückstellen. Die Vorschriften des § 21 Abs. 2, 4 und 7 der Musterungsverordnung sind anzuwenden. Fällt der Grund der Zurückstellung innerhalb der Zurückstellungsfrist fort, so hat der Dienstpflichtige dies dem Konsulat unverzüglich mitzuteilen.

(3) Vor Ablauf der Zurückstellungsfrist sendet das Konsulat die Personennachweise des zurückgestellten Dienstpflichtigen nach § 14 Abs. 2 ein, damit über die Heranziehung des Dienstpflichtigen zum Reichsarbeitsdienst und zum aktiven Wehrdienst sowie über sein weiteres Wehrdienstverhältnis entschieden wird (§ 23). Das Konsulat fügt seine Stellungnahme bei.

Vierter Abschnitt

Erfassungsverfahren

§ 10

Zuständigkeit

(1) Das Erfassungswesen für die deutschen Staatsangehörigen im Ausland wird im Inland von dem Wehrbezirkskommando Berlin VI (Auslandsabteilung), Berlin W 35, Woyrschstraße 11, und dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, Berlin NW 7, Karlstraße 34/35, durchgeführt. Die Aufsicht über die Erfassungsstelle Ausland führt die Zentralstelle für das Erfassungswesen beim Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern, Berlin NW 40, Am Königsplatz 6.

(2) Das Erfassungswesen wird im Ausland von den deutschen Konsulaten durchgeführt (vgl. anliegendes Verzeichnis der deutschen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen).

(3) Konsul und Konsulat im Sinne dieser Verordnung sind lediglich der Berufskonsul und das Berufskonsulat. Jedoch kann die Anmeldung nach den Vorschriften der §§ 1 bis 4 auch von einem Wahlkonsulat entgegengenommen werden. Sie ist von diesem nach Prüfung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit dem übergeordneten Berufskonsulat zwecks weiterer Bearbeitung zuzuleiten. Der Reichs-

Anlage 2
(S. 7)

minister des Auswärtigen kann auch Wahlkonsulate mit der Führung der Wehrstammlätter beauftragen.

§ 11

Erfassung durch das Konsulat

(1) Das Konsulat macht die Anmeldepflicht und die nach § 1 Abs. 2 und 3 aufgerufenen Geburtsjahrgänge in geeigneter Weise amtlich bekannt und veranlaßt außerdem das Geeignete, um alle Dienstpflichtigen, die sich in seinem Amtsbezirk aufhalten, zu erfassen.

(2) Als Grundlage für das Erfassungswesen werden von den Konsulaten namentliche Personennachweise über die Dienstpflichtigen angelegt und laufend geführt (Erfassungsverfahren). Erfassungsmittel sind:

a) die Personennachweise (Wehrstammlätter);

b) die dazugehörigen Meldemittel und Anlagen.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 und des § 4 Abs. 1 bis 5 Satz 1 der Verordnung über das Erfassungswesen — Erfassungsverordnung — vom 7. November 1935 (Reichsgefehbl. I S. 1297) sind anzuwenden.

(3) Das Konsulat legt an Hand der Anmeldeblätter für jeden Dienstpflichtigen, der in seinem Bezirk Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, ein Wehrstammlatt an. Dies kann jedoch vorläufig für die Dienstpflichtigen unterbleiben, die zurückgestellt worden sind.

(4) Für Freiwillige gelten Abs. 3 und die nachstehenden Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Anlegung des Wehrstammlattes

(1) Das Wehrstammlatt (Formblatt 1 a bis e) ist nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 der Erfassungsverordnung anzulegen.

(2) Wenn sich Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit des Dienstpflichtigen (Feld 5 d des Formblatts 1 a) ergeben, so sind diese möglichst aufzuklären. Der Dienstpflichtige kann jedoch vorläufig in das Wehrstammlatt eingetragen werden. So-

weit Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit nicht vorliegen, ist von einer besonderen Nachprüfung abzusehen. Die deutsche Staatsangehörigkeit kann jedoch durch die Eintragung in das Wehrstammlatt nicht nachgewiesen werden.

(3) In Feld 16 des Wehrstammlattes ist der Stempel des Konsulats zu setzen. Feld 17 auf der Rückseite des Formblatts 1 d (Wohnsitzmeldung) bleibt leer.

(4) Nach Anlegung des Wehrstammlattes zerlegt das Konsulat durch Scherenschnitt entlang der an der linken oberen und unteren Ecke punktierten Linie den Wehrstammlattsatz in die Formblätter 1 a, 1 b, 1 c bis d und 1 e. Das grüne Wehrstammlatt (Formblatt 1 a) verbleibt bei dem Konsulat. Es ist nach den Vorschriften des § 15 weiterzuführen und mit dem dazugehörigen Anmeldeblatt unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 der Erfassungsverordnung in Ordnern aufzubewahren.

§ 13

Konsulatsbericht

Auf dem Formblatt 1 c und der linken Hauptspalte des Formblatts 1 d (Wohnsitzmeldung) erstattet das Konsulat den Konsulatsbericht. Im übrigen ist § 20 der Erfassungsverordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Verwahrung und Übersendung der Formblätter

(1) Nach Ausfertigung des Konsulatsberichts ist Formblatt 1 c von Formblatt 1 d durch Abreißen zu trennen; Formblatt 1 c ist in die Tasche auf der Rückseite der weißen Wehrstammkarte (Formblatt 1 e) zu stecken. Die Formblätter 1 b bis e sind zunächst vom Konsulat unter Beachtung des § 3 Abs. 2 der Erfassungsverordnung in Ordnern bis zur Durchführung der ärztlichen Untersuchung aufzubewahren.

(2) Nach Durchführung der ärztlichen Untersuchung hat das Konsulat bis zum 5. Mai jeden Jahres die Formblätter 1 b bis e der „Zentralstelle für das Erfassungswesen beim Reichs- und

Preussischen Ministerium des Innern, Berlin NW 40, Am Königsplatz 6", zu übersenden. Diese leitet die Formblätter 1b und 1d dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, und das Formblatt 1e mit dem Formblatt 1c dem Wehrbezirkskommando Berlin VI (Auslandsabteilung) zu. Das Formblatt 1d ist, soweit erforderlich, vom Polizeipräsidenten in Berlin dem Standesbeamten des Geburtsortes zu übersenden.

§ 15

Weiteres Verfahren

(1) Meldet sich ein Dienstpflichtiger, für den ein Wehrstammblatt angelegt worden ist, bei dem Konsulat wegen Zuzugs an oder wegen Wegzugs ab oder wird dem Konsulat der Tod eines Dienstpflichtigen bekannt, so ist dies vom Konsulat dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, mitzuteilen, der das Wehrbezirkskommando Berlin VI (Auslandsabteilung) in Kenntnis setzt. Der Wegzug oder Tod ist in Feld M des Wehrstammblatte auf der linken Hauptspalte der Formblätter 1a, 1b und 1e zu vermerken.

(2) Das Konsulat des Zuzugsortes fordert von dem bisher zuständigen Konsulat oder, wenn der Dienstpflichtige aus Deutschland zugezogen ist, von der bisher zuständigen polizeilichen Meldebehörde das dort befindliche Wehrstammblatt des Dienstpflichtigen an; die bisher zuständige Behörde überweist den Dienstpflichtigen dem nunmehr zuständigen Konsulat durch Übersendung seines Wehrstammblatte. Das Wehrstammblatt eines Dienstpflichtigen, dessen Tod dienstlich bekannt ist, ist zu vernichten.

(3) Für die Beendigung des weiteren Verfahrens gilt § 25 der Erfassungsverordnung sinngemäß.

Fünfter Abschnitt

Ärztliche Untersuchung

§ 16

Ärztliche Untersuchung

(1) Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen, welche Dienstpflichtigen wehrfähig sind. Der Konsul bereitet die ärztliche Untersuchung vor und leitet sie.

(2) Der Konsul bestimmt den untersuchenden Arzt. Er kann außerdem geeignete Personen deutscher Staatsangehörigkeit auffordern, der ärztlichen Untersuchung beizuwohnen.

(3) Dienstpflichtige, die nahe der deutschen Grenze wohnen, können in deutschen Grenzorten gemustert werden. Das Konsulat setzt sich hierzu mit der nächst gelegenen Wehrrerfahnsinspektion in Verbindung. § 31 der Musterungsverordnung findet Anwendung.

§ 17

Gestellungspflicht

(1) Das Konsulat fordert die Dienstpflichtigen, die nicht zurückgestellt worden sind, sowie die für die ärztliche Untersuchung in Frage kommenden Freiwilligen unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes zur Gestellung für die ärztliche Untersuchung auf. Der Dienstpflichtige hat der Aufforderung Folge zu leisten. Ein Dienstpflichtiger, der durch Krankheit an der Gestellung verhindert ist, hat dies durch ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Satz 3 und 4 nachzuweisen.

(2) Der Dienstpflichtige soll zur ärztlichen Untersuchung die im § 8 der Erfassungsverordnung angeführten und die entsprechenden ausländischen Personalpapiere mitbringen. Brillenträger sollen das Brillenrezept vorlegen. § 2 Abs. 4 findet sinngemäße Anwendung.

§ 18

Durchführung der ärztlichen Untersuchung

(1) Die ärztliche Untersuchung umfaßt folgende Maßnahmen:

- a) Aufruf und Vorstellung der Dienstpflichtigen;
- b) Feststellung und Ergänzung der Personalangaben unter Prüfung der Personalpapiere;
- c) Prüfung und Feststellung der Wehrrwürdigkeit;
- d) Prüfung und Feststellung des Vorliegens von Wehrpflichtausnahmen;
- e) Untersuchung auf Wehrrtauglichkeit;
- f) Entscheid.

(2) Der Arzt nimmt die Untersuchung nach der „Anleitung zur Untersuchung Wehrpflichtiger und Freiwilliger für die Wehrmacht“ (H. Dv. 252) vor und bestimmt den Grad der Tauglichkeit.

(3) Die Vorschriften des § 47 Abs. 3 bis 8 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Entscheid

(1) Der Konsul entscheidet nach dem Ergebnis der allgemeinen Prüfung und der ärztlichen Untersuchung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 48 Abs. 1a und b der Musterungsverordnung.

(2) Auf Wehrfähigkeit ist nur zu entscheiden, wenn das ärztliche Urteil auf „Tauglich 1“ oder „Tauglich 2“ lautet.

(3) Der Konsul erteilt dem Wehrpflichtigen über den Entscheid eine Bescheinigung.

§ 20

Außerordentliche ärztliche Untersuchung

(1) Eine außerordentliche ärztliche Untersuchung kann stattfinden:

- a) für Dienstpflichtige und Freiwillige, die in den Amtsbezirk des Konsulats neu zuziehen und noch nicht ärztlich untersucht sind;
- b) für Dienstpflichtige, die sich zur ordentlichen Untersuchung nicht gestellt hatten;
- c) bei unvorhergesehenem Ersatzbedarf.

(2) Für die außerordentliche ärztliche Untersuchung gelten die Bestimmungen der ordentlichen ärztlichen Untersuchung.

§ 21

Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Konsuls mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Tauglichkeit beziehen, kann der Dienstpflichtige schriftlich Beschwerde einlegen, die an das Konsulat zu richten ist. Das Konsulat leitet sie, sofern es ihr nicht abhilft, mit eigener Stellungnahme über das auswärtige Amt dem Polizeipräsidenten in Berlin,

Erfassungsstelle Ausland, Berlin NW 7, Karlstraße 34/35, zu. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Wehrbezirkskommandeur Berlin VI endgültig.

§ 22

Aushebung

(1) Die Aushebung aus der Zahl der wehrfähigen Dienstpflichtigen für den aktiven Wehrdienst nimmt im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, der Wehrbezirkskommandeur Berlin VI in Berlin vor, der den Dienstpflichtigen und Freiwilligen, die zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden, über das Konsulat einen Gestellungsbefehl übersendet.

(2) Das gleiche Verfahren gilt für die Aushebung zum Reichsarbeitsdienst, die vom Meldeamt für den Reichsarbeitsdienst Berlin VI im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, vorgenommen wird.

§ 23

Entscheid über das weitere Wehrdienstverhältnis

(1) Für diejenigen Dienstpflichtigen, die nicht zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst herangezogen werden (§ 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und § 22), bestimmt der Wehrbezirkskommandeur Berlin VI das weitere Wehrdienstverhältnis und stellt diesen Dienstpflichtigen einen schriftlichen Bescheid über das Konsulat zu.

(2) § 51 Abs. 1 bis 3 der Musterungsverordnung findet sinngemäße Anwendung. An die Stelle der Kreispolizeibehörde tritt das Konsulat. Als Wehersatzinspekteur ist der Wehersatzinspekteur Berlin, als höhere Verwaltungsbehörde der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

Sechster Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 24

(1) Wer seiner Anmelde- oder Gestellungspflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt oder den Vorschriften dieser Verordnung oder den Anordnungen

des Konsulats sonst zuwiderhandelt, wird, wenn keine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft. Einem straffälligen Dienstpflichtigen kann auch der Schutz des Reichs versagt werden. Ist die Handlung oder Unterlassung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Vermögen des Dienstpflichtigen lag, so tritt Straflosigkeit ein.

(2) Das Konsulat hat gegebenenfalls Anzeige nach den §§ 140, 142 und 143 des Reichsstrafgesetzbuchs zu erstatten.

Berlin, den 31. Januar 1936.

Der Reichsminister des Innern
Fric

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath